

	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Strausberg vom 25.03.2021	Stand: 25.03.2021
	Satzung	Nr. C-03.05
		Version: 1.0

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 3 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38], S.3) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 25.03.2021 für das Gebiet der Stadt Strausberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

Gliederung

§ 1	Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen.....	2
§ 2	Geltungsbereich.....	2
§ 3	Beschäftigung von Arbeitnehmern	2
§ 4	Ordnungswidrigkeiten.....	2
§ 5	Inkrafttreten	3
§ 6	Außerkrafttreten	3

Änderungshistorie

Version	Änderungsgrund	Geänderte Abschnitte	Beschluss	SVV-Beschluss vom
1.0	Neufassung	alle	BV-SVV-2021/0235	25.03.2021

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Strausberg in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- | | | |
|----|--------------------|--------------------------------------|
| 1. | 01. Mai 2021 | Strausberger Frühlingsfest |
| 2. | 19. September 2021 | Tag der Vereine |
| 3. | 03. Oktober 2021 | Fest zum „Tag der Deutschen Einheit“ |
| 4. | 05. Dezember 2021 | Nikolausfest |
| 5. | 12. Dezember 2021 | Strausberger Weihnachtsmarkt |

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Von der in § 1 getroffenen Regelung sind nur Verkaufsstellen betroffen, welche im Gebiet der Stadt Strausberg liegen.
- (2) Die Altstadt erstreckt sich innerhalb des in der Anlage 1 markierten Bereiches. Am 01. Mai 2021, am 03. Oktober 2021 und am 12. Dezember 2021 erfolgt die Öffnung der Verkaufsstellen in der Altstadt.
- (3) Der Bereich des Handelscentrums erstreckt sich innerhalb des in Anlage 2 markierten Bereiches. Am 19. September 2021, am 05. Dezember 2021 und am 12. Dezember 2021 erfolgt die Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich des Handelscentrums

§ 3 Beschäftigung von Arbeitnehmern

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind insbesondere der § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitsschutzgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen
 - außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält
 - außerhalb des zugelassenen Bereiches offen hält
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

§ 6 Außerkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Strausberg, 25.03.2021

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird im Amtsblatt Jahrgang 30 - Nr. 04/2021 am 14.04.2021 bekannt gemacht.

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin